



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Einführung einer Verpflichtung der Krankenkassen, die Kosten für elektronische Kostenvorschläge den Leistungserbringern zu erstatten

Aktuell seit 10.02.2026 13:39:12

Angegeben von:

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (R003313) am 04.06.2025

Beschreibung:

Seit dem 1. Februar 2023 müssen Kostenvorschläge auf digitalem Wege bei den Krankenkassen eingereicht werden. Deren Verfahrensvereinfachung stehen Kosten bei den Leistungserbringern gegenüber, weshalb die Krankenkassen als eigentliche Nutznießer der Regelung verpflichtet werden sollten, den Leistungserbringern diese Kosten zu erstatten..

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2602100017 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]